

**Richtlinien**  
**des Kreises Steinburg**  
**zur Förderung von Kindertageseinrichtungen**

in der Fassung der 5. Änderung  
vom 04.02.2013

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinburg hat am 22.02.2001, 19.11.2003, 11.06.2009, 06.05.2010, 26.05.2011 hinsichtlich der letzten Änderung am 15.11.2012 die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen beschlossen. Am 15.03.2001, 12.12.2003, 31.08.2009, am 09.06.2010, 15.06.2011 und am 13.12.2012 hat der Kreistag des Kreises Steinburg diesen Richtlinien gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend, Familie und Sport in der zur Zeit geltenden Fassung zugestimmt.

§ 1

**Grundsätze der Förderung**

Der Kreis fördert Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse/Zuweisungen zu den Baukosten und zu den Betriebskosten nach Maßgabe des Kreishaushalts. Es werden nur Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegestellen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) i.V.m. § 30 Abs. 1 KiTaG gefördert, die in den Bedarfsplan des Kreises nach § 7 KiTaG aufgenommen worden sind.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Kindertageseinrichtungen sind die im § 1 des Kindertagesstättengesetzes – KiTaG – in der z. Zt. geltenden Fassung genannten Kindertagesstätten und kindergartenähnlichen Einrichtungen.

§ 3

**Förderung der Baukosten**

(1) Für Kindertagesstätten gewährt der Kreis den Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG Zuschüsse/Zuweisungen bis zur Höhe von 8,1 % der förderungsfähigen Baukosten.

(2) Für kindergartenähnliche Einrichtungen (z. B. Kinderstuben), die an mindestens 2 Vormittagen einer Woche für insgesamt mehr als fünf Stunden dieselben Kinder (mindestens 12 Kinder) betreuen, gewährt der Kreis den Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG Zuschüsse/Zuweisungen bis zur Höhe von 8,1 % der förderungsfähigen Baukosten.

(3) Förderungsfähige Baukosten sind die Kosten nach § 22 KiTaG. Hierbei werden aber nur die Baukosten gefördert, die zusätzliche Plätze schaffen und die 11.000 Euro pro neu geschaffenen Platz nicht übersteigen. Bei baugrundbedingten Mehrkosten können auf Sonderantrag auch die Kosten gefördert werden, die 11.000 Euro übersteigen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 –3 können auf besonders zu begründenden Antrag Baumaßnahmen für Kindertageseinrichtungen, die hinsichtlich ihres Raumprogramms, ihrer konzeptionellen Ausrichtung und/oder ihrer Bedeutung für den Kreis Steinburg modellhaft sind, gefördert werden.

Die Förderung für Modellvorhaben beträgt

- 10 % der Baukosten, soweit diese nach den Abs. 1 – 3 nicht anerkennungsfähig wären
- 15 % der Baukosten, soweit diese nach den Abs. 1 – 3 anerkennungsfähig sind.

Modellhaft ist eine Baumaßnahme, die

- erforderlich ist, um den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen modellhaft zu verwirklichen oder
- im räumlichen und konzeptionellen Zusammenhang eine regional herausragende Ergänzung des Bildungs- und Beratungsangebotes für Eltern und Alleinerziehende darstellt oder
- in anderer Weise besondere qualitative Anforderungen an Kindertageseinrichtungen aufgreift und modellhaft umsetzt.

*Eine Förderung setzt außerdem voraus, dass*

- der Träger durch ein schlüssiges Konzept sowohl die Modellhaftigkeit als auch die Notwendigkeit der baulichen Umsetzung belegt,
- der Träger sich in beträchtlichem Umfang an den Baukosten bzw. den Entstehungskosten der Einrichtung beteiligt (hat) und
- der Träger den Betrieb der in diesem Sinne modellhaft geförderten Einrichtungsteile für mind. 5 Jahre verbindlich zusagt.

#### § 4

#### Förderung der Betriebskosten

(1) Es gibt drei verschiedene Betriebskostenförderungen für Kindertageseinrichtungen in Steinburg:

1. allgemeine Betriebskostenförderung gem. Abs. 2
2. Betriebskostenförderung u3 gem. Abs. 3
3. Vorschulische Sprachbildung gem. Abs. 4

(2) Der Kreis Steinburg gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 1 und 2 dieser Richtlinien eine Pro-Platz-Förderung für die Finanzierung der Betriebskosten. Für diese Förderung werden die vom Kreis gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG sowie die dem Kreis vom Land gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG i.V. m. § 25 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Verfügung gestellten Mittel in einem Budget zusammengefasst.

Die Berechnung der einzelnen Zuwendungen nach Absatz 1 erfolgt auf Basis eines Leistungspunktesystems. Grundlage dafür ist die jeweils zum Stichtag 01.03. des Förderjahres ermittelte Bestandserhebung des Kreises Steinburg also die dort erfassten Einrichtungen, Gruppen und regulären Gruppengrößen (siehe Anlage I) und die dort erfassten Öffnungszeiten sowie Kindertagespflegestellen.

Zur Berechnung der Leistungspunkte je Einrichtung wird das Angebot der jeweiligen Einrichtung anhand unterschiedlicher Kriterien mithilfe von Faktoren (Anlage I zur Richtlinie) gewichtet.

Die Leistungspunkte je Gruppe ergeben sich aus der folgenden Berechnung:

Faktor Gruppenart x reguläre Gruppengröße x Öffnungszeit in Std./Woche x Betreuungsmo-  
nate x Faktor Schließzeit x besondere Angebote = Leistungspunkte pro Gruppe

Aus dem Verhältnis der Gesamtmittel nach Abs. 1 zur Gesamtsumme der Leistungspunkte aller berücksichtigungsfähigen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ergibt sich der Wert (in Euro) eines Leistungspunktes im Förderjahr. Dieser Wert ist Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe:

*Leistungspunkte der Einrichtung x Wert des Leistungspunktes in Euro = Gesamtzuwendung*  
Verrechnungen eines für das Förderjahr festgestellten Budgets erfolgen nicht. In den folgen-  
den Fällen gelten Ausnahmen:

1. Schließung einer Einrichtung/Gruppe (Rückforderung im Folgejahr)
2. Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung/Gruppe nach dem 01.03. eines Jahres (Be-  
rücksichtigung im Folgejahr)
3. Änderung der Öffnungszeit einer Gruppe um +/- 2 Stunden der täglichen Betreuungs-  
zeit nach dem 01.03. eines Jahres (Berücksichtigung im Folgejahr)

(3) Die dem Kreis nach § 33 FAG vom Land für die Betriebskostenförderung der Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel werden auf die Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und Krippengruppen unter Berücksichtigung der Anzahl dieser Gruppen und deren Öffnungszeiten sowie auf Tagespflegestellen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG i.V.m. § 30 Abs. 1 KiTaG im Verhältnis zur gewichteten Gesamtzahl dieser Gruppen und Tagespflegestellen verteilt.

Die Gruppen werden wie folgt gewichtet:

Gruppenöffnungszeit	Krippe	altersgemischt
weniger als 25 h/Woche	1	0,5
25 bis 35 h/Woche	1,2	0,6
mehr als 35 h/Woche	1,4	0,7

Die Angebote von Tagespflegestellen werden bei der Betreuung von 5 Kindern unter drei Jahren mit 1/10 der für die jeweilige Betreuungszeit von altersgemischten Gruppen genannten Gewichtung berücksichtigt. Bei der Betreuung von weniger als 5 Kindern wird dieser Wert entsprechend gekürzt.

Die Fördermittel werden jeweils zu den Stichtagen 01. März und 01. September eines Jahres berechnet und als Festbeträge ausgezahlt.

(4) Die dem Kreis Steinburg über § 34 FAG zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der vorschulischen Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen werden jährlich als Pauschalbetrag auf alle Kindertageseinrichtungen nach § 1 und § 2 dieser Richtlinien, die die Mittel beantragt haben und die Fördervoraussetzungen erfüllen, verteilt. Voraussetzung für die Förderung ist,

- die Aufnahme der vorschulischen Sprachbildung, insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund in die pädagogische Konzeption der Einrichtung, als besonderes Angebot zusätzlich zur allgemeinen Sprachbildung,
- die Durchführung der Sprachbildung durch entsprechend geeignete Fachkraft und
- dass mindestens 3 Kinder mit Sprachförderbedarf in der Einrichtung betreut werden.

Die Pauschalbeträge ergeben sich aus der Anzahl der gemeldeten Kinder mit Sprachförderbedarf. Für die Berechnung werden Sprachfördergruppen mit 3 – 8 Kindern gebildet. Die Einrichtungen erhalten pro gebildeter Gruppe den Förderbetrag, der sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Mittel zur Gesamtzahl der gemeldeten Gruppen, ergibt.

$$\frac{\text{Mittel nach § 34 FAG}}{\text{Anzahl der gebildeten Gruppen}} = \text{EUR Betrag pro Gruppe}$$

(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bestätigen dem Kreis Steinburg jährlich bis spätestens zum 31.03. die zweckgemäße und gesetzeskonforme Verwendung der Zuwendungen des Vorjahres und reichen eine schriftliche Aufstellung der Gesamtbetriebskosten des Vorjahres ein.

(6) Die Auszahlung der Zuwendungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 erfolgt jeweils im Mai und September des jeweiligen Förderjahres.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Itzehoe, den 04. Februar 2013

gez. Dr. Heinz Seppmann  
Erster Stellvertreter des Landrats

**Leistungskriterien und Gewichtungsfaktoren für die Berechnung der Betriebskostenförderung des Kreises Steinburg gemäß § 4 Abs. 2 der Richtlinien**

Leistungskriterien:	Reguläre Gruppengröße	Faktoren:
<b>Öffnungszeit der Gruppe</b>		Zahl der Stunden pro Woche
<b>Gruppenart</b>		
<b>Regelkindergartengruppe</b>	<b>20</b>	<b>1,6</b>
<b>Hortgruppe</b>	<b>15</b>	<b>1,6</b>
<b>Altersgemischte Gruppe mit Kinder im Alter von drei Jahren und Hortkinder</b>	<b>15</b>	<b>1,6</b>
<b>Altersgemischte Gruppe mit Kinder unter drei Jahren</b>	<b>15</b>	<b>2,0</b>
<b>Krippengruppe</b>	<b>10</b>	<b>2,45</b>
<b>Regelintegrationsgruppe</b>	<b>11</b>	<b>1,6</b>
<b>Kindergartenähnliche Einrichtung/Gruppe</b>	<b>18</b>	<b>0,8</b>
<b>Tagespflegestelle</b>	<b>5</b>	<b>0,16</b>
<b>Früh- und Spätdienste ab 5 Std. (Pauschale pro Einrichtung)<sup>1</sup></b>	<b>20</b>	<b>0,5</b>
<b>Schließzeiten (Öffnungszeit in Wochen/Jahr):</b>	<b>20 Kinder bei der einer Öffnungszeit von 30 Stunden</b>	
<b>48</b>		<b>960 LP</b>
<b>49</b>		<b>980 LP</b>
<b>50</b>		<b>1000 LP</b>
<b>51</b>		<b>1020 LP</b>
<b>52</b>		<b>1040 LP</b>
<b>Besondere Angebote</b>		
<b>Eingruppige Einrichtung</b>		<b>1,2</b>
<b>Waldkindergärten bzw. Waldgruppen</b>	<b>18</b>	<b>1,1</b>
<b>Schwerpunkt-KiTa – auf Antrag –<sup>2</sup></b>		<b>1,2</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• hohe Anzahl an Kindern mit Migrationshintergrund</li> <li>• hohe Anzahl an Kindern mit therapeutischen Bedarf</li> <li>• hohe Anzahl<sup>1</sup> verhaltensauffälliger Kinder</li> </ul>		

<sup>1</sup> Die Pauschale wird pro Einrichtungen und nicht pro Gruppe gewährt, wenn pro Woche mind. 5 Stunden an Früh- und oder Spätdiensten angeboten werden.

<sup>2</sup> Mindestens mehr als die Hälfte der reg. Gruppengröße muss die Voraussetzungen erfüllen. Für das jeweilige Kind muss der Einrichtung eine Feststellung eines neutralen Dritten vorliegen.